

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 30. September 2011

9. Stück

192. Abgabenänderungsgesetz 2011: Absetzbetrag/
Kirchenbeitrag
193. Wahlen in die Gemeindevertretung — aktuelle Fragen (Ergänzung des „Leitfadens für die Gemeindevertretungswahlen 2011“)
194. Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2011“ am Sonntag, dem 16. Oktober 2011
195. Reformationskollekte — Oktober 2011, Gustav-Adolf-Verein
196. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich 2011
197. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung
198. Ordination von Mag. Iris Haidvogel
199. Ordination von Mag. David Zezula
200. Ordination von Mag. Stefan Grauwald
201. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2011
202. Kollektivvertrag 2011: Hinterlegung
203. Kollektivvertrag 2011
204. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
205. Bestellung von Mag. Daniela Kern zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
206. Bestellung von Mag. Dietmar Weigl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
207. Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
208. Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
209. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien sowie auf die 50-%-Krankenhauspfarrstelle für die Krankenanstalt Rudolfstiftung
210. Bestellung von Mag. Fleur Kant zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
211. Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
212. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

192. Zl. KB 01; 2305/2011 vom 21. September 2011

Abgabenänderungsgesetz 2011: Absetzbetrag/Kirchenbeitrag

Zur Information

Das Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl. I 76/2011 vom 1. 8. 2011 hat den Absetzbetrag für verpflichtende Beiträge an Kirchen- und Religionsgesellschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, bis zu € 400,— jährlich erhöht. Diese Änderung gilt ab dem Veranlagungsjahr 2012. Die neuen Bestimmungen zu Spenden und freiwilligen Zuwendungen gelten für jene nach dem 31. 12. 2011.

Die Kirchenbeitragsreferenten und Kirchenbeitragsreferentinnen der Evangelischen Kirche in Österreich werden für ihre Tätigkeit auf diese gesetzliche Neuerung hingewiesen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

193. Zl. GD 001; 2273/2011 vom 19. September 2011

Wahlen in die Gemeindevertretung — aktuelle Fragen (Ergänzung des „Leitfadens für die Gemeindevertretungswahlen 2011“)

In diesem Amtsblatt-Eintrag finden sich wissenswerte Informationen, die die weitere Vorgangsweise nach dem Feststehen der endgültigen Ergebnisse bei den Gemeindevertretungswahlen betreffen; sie wurden von einzelnen Pfarrgemeinden erwünscht.

1. Konstituierung der neuen Gemeindevertretung

- ▶ Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung muss gemäß Artikel 36 Abs. 2 KV innerhalb von sechs Wochen nach der Gemeindevertretungswahl bzw. nach dem letzten Wahltermin der Gemeindevertretungswahl stattfinden; sie wird vom Vorsitzenden der bisherigen, d. h. derzeitigen Gemeindevertretung einberufen.
- ▶ Auf Grund der für die Gemeindevertretungswahlen 2011 festgelegten Fristen werden somit die konstituierenden Sitzungen in den Pfarrgemeinden bis spätestens 18. Dezember 2011 stattfinden (= 6 Wochen nach dem 6. November 2011).
- ▶ Bitte beachten Sie aber, dass Sie auf jeden Fall die Frist einer möglichen Wahlanfechtung (das sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses) abzuwarten haben! Es ist somit nicht zulässig, die konstituierende Sitzung bereits innerhalb der Frist der möglichen Wahlanfechtung abzuhalten.
- ▶ Alle gewählten Mitglieder der neuen Gemeindevertretung sowie auch alle jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die kraft ihres Amtes der neuen Gemeindevertretung (siehe Artikel 35 Abs. 1 KV) angehören, müssen vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung eingeladen werden.
- ▶ Die Einladung zur konstituierenden Sitzung hat laut § 3 Abs. 2 KVO mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzugehen.
- ▶ In der konstituierenden Sitzung finden die Angelobung der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Konstituierung des Vertretungskörpers statt.
- ▶ Bei der Angelobung haben ausnahmslos alle Mitglieder der Gemeindevertretung (die gewählten Mitglieder ebenso wie jene, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören) in die Hand des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

2. Vorsitzführung in der neu konstituierten Gemeindevertretung

- ▶ In der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung findet meistens auch die Wahl des neuen Presbyteriums statt, da zu den Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, aus ihrer Mitte die Mitglieder des Presbyteriums zu wählen. (Artikel 42 Abs. 2 KV)
- ▶ Den Vorsitz in der neu konstituierten Gemeindevertretung führt bis zur Konstituierung des neuen Presbyteriums aus zwei Gründen noch der Vorsitzende der bisherigen Gemeindevertretung.
 - Zum Einen, da Artikel 10 Abs. 11 KV festlegt: „Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.“
 - Zum Anderen bestimmt Artikel 38 Abs. 1 KV Folgendes: „Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art. 43) ist zugleich der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art. 33 Abs. 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.“ Aus diesem Grund kann Artikel 43 Abs. 1 KV nicht gelten, da die Mitglieder des neuen Presbyteriums noch gar nicht gewählt wurden.

3. Wahl des neuen Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen

Die Wahl des Presbyteriums nach den Gemeindevertretungswahlen erfolgt meistens in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Die Kirchenverfassung schreibt vor, dass das Presbyterium aus dem Kreis der Gemeindevertretung gewählt wird (Artikel 42 Abs. 2 KV). Da hier zwingend eine Wahl vorgeschrieben ist, ist es nicht möglich, dass diejenigen GemeindevertreterInnen, die bei der Gemeindevertretungswahl die meisten Stimmen erhalten haben, automatisch auch das Presbyterium bilden!

Wahlvorschlag: Die Mitglieder der Gemeindevertretung schlagen die KandidatInnen vor oder können sich selbst bereit erklären, für das Amt eines Presbyters bzw. einer Presbyterin zu kandidieren. Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Personen umfassen, wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind.

Wahl: Um das geheime Wahlrecht zu gewährleisten, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel, auf denen höchstens so viele Personen angekreuzt werden können, wie Plätze im Presbyterium zu besetzen sind. Das Ausfüllen der Stimmzettel muss nicht zwingend in einer Wahlkabine stattfinden, jedoch müssen die WählerInnen **UNBEOBACHTET** ihre Stimmzettel ausfüllen können. Keinesfalls ist es allerdings möglich, die PresbyterInnen durch offene Zustim-

mungsbekundung wie z. B. Applaus (per acclamationem) zu wählen. Eine solche Wahl müsste angefochten werden, alle Beschlüsse eines derart gewählten Presbyteriums wären ungültig und könnten aufgehoben werden!

Wahlprotokoll: Über die Wahl des Presbyteriums ist ein Wahlprotokoll zu führen.

Wahlausschuss: Der Wahlausschuss hat wie bei den Gemeindevertretungswahlen aus mindestens drei Personen zu bestehen, die einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende wählen.

Gültigkeit der Wahl:

Die Wahl ist gültig,

- wenn die Sitzung der Gemeindevertretung beschlussfähig ist, d. h. wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind (§ 3 Abs. 1 KVO),
- wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben, und
- wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. (§ 2 WahlO)

Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ist nur dann gültig gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn bzw. sie entfallen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt wie im folgenden Beispiel beschrieben:

Beispiel: 26 GemeindevertreterInnen sollen acht PresbyterInnen wählen, zehn Personen stellen sich als KandidatInnen zur Verfügung

KandidatInnen:	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Angekreuzt:	15	12	26	25	17	9	11	21	23	13

Abgegebene gültige Stimmen: 172

172 dividiert durch 8 (= wählbare Kandidaten) = 21,5

21,5 dividiert durch 2 = 10,75 (= Hälfte)

Ergebnis: Gewählt sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen jene KandidatInnen, die mindestens elf Stimmen erhalten haben. Da nur 8 Plätze im Presbyterium zur Verfügung stehen, ist KandidatIn G trotz überhäufiger Mehrheit NICHT gewählt! KandidatIn F hat nicht genügend Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie: § 23 Abs. 3 der Wahlordnung (relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) betrifft die österreichweiten Wahlen in die Gemeindevertretung, § 3 Abs. 2 der Wahlordnung (überhäufige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) betrifft die Wahlen innerhalb der Gemeindevertretung.

4. Vorsitzführung im neu gewählten Presbyterium

- ▶ Nach der Wahl der PresbyterInnen hat sich das neu gebildete Presbyterium zu konstituieren.
- ▶ Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums den Vorsitz und prüft grundsätzlich, ob eine Gemeindeordnung vorliegt oder nicht.

- ▶ Gibt es eine Gemeindeordnung, so ist diese dahingehend zu überprüfen, ob ein Vorsitzender/eine Vorsitzende des Presbyteriums gewählt werden muss oder ob der Kurator/die Kuratorin auch der/die Vorsitzende des Presbyteriums ist.
- ▶ Ist in der Gemeindeordnung festgelegt, dass der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung dem Kurator oder der Kuratorin übertragen wird, wird gemäß Artikel 43 Abs. 2 KV unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitglieds des Presbyteriums die Wahl des Kurators/der Kuratorin durchgeführt.
- ▶ Ist in der Gemeindeordnung jedoch festgelegt, dass weder der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin noch der Kurator/die Kuratorin den Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung führen, sondern eine dritte Person, wird gemäß Artikel 43 Abs. 1 KV unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitglieds des Presbyteriums die Wahl des/der Vorsitzenden des Presbyteriums sowie eines oder zweier StellvertreterInnen durchgeführt.
- ▶ Gibt es keine Gemeindeordnung, obliegt dem amtsführenden Pfarrer bzw. der amtsführenden Pfarrerin kraft seines bzw. ihres Amtes die Vorsitzführung im Presbyterium und in der Gemeindevertretung (Artikel 32 Abs. 3 KV).
- ▶ In der Evangelischen Kirche H. B. führt gemäß Artikel 43 Abs. 3 KV den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die Stellvertreterin, bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

5. Wahl der Funktionen im Presbyterium

- ▶ Der Vorsitzende des Presbyteriums führt die Wahl der Funktionen im Presbyterium durch.
- ▶ Die einzelnen Funktionen im Presbyterium werden ebenfalls mittels Stimmzettel gewählt, wobei bei der Wahl genau feststehen muss, für welche Funktion im Presbyterium die PresbyterInnen kandidieren (Artikel 45 Abs. 1 KV)! Es ist somit nicht zulässig, dass jene Person, die bei der PresbyterInnenwahl die meisten Stimmen erhalten hat (in unserem Beispiel Kandidat C), automatisch Kurator/Kuratorin der Pfarrgemeinde wird.

6. Funktionsperiode der neuen Vertretungskörper (Gemeindevertretung, Presbyterium)

Die Funktionsperiode der neu gewählten Gemeindevertretungen und Presbyterien beginnt am 1. Jänner 2012, unabhängig vom Datum ihrer Konstituierung, die noch im Jahr 2011 erfolgen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass das neu gewählte Presbyterium bereits mit 1. Jänner 2012 funktionsfähig ist. Trotz Konstituierung der neuen Vertretungskörper bleiben folglich die bisherige Gemeindevertretung und das bisherige Presbyterium noch bis einschließlich 31. Dezember 2011 im Amt.

194. Zl. KOL 25; 1759/2011 vom 6. Juli 2011

Kollektenaufwurf für den „Bibelsonntag 2011“ am Sonntag, dem 16. Oktober 2011

Mit dem herzlichen Dank an alle evangelischen Gemeinden für die Kollekte am Bibelsonntag des Vorjahres ist zugleich die Bitte verbunden um Unterstützung der vielfältigen bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch im Jahr 2011.

Die Bibel ist das Fundament unseres evangelischen Glaubens. Ihre Stimme wach zu halten in der Kirche und darüber hinaus, lebendige und ansprechende Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft für die verschiedenen Altersgruppen zu erschließen, ist der bleibende Auftrag der Bibelgesellschaft. Diese vielfältige und herausfordernde Arbeit der Bibelgesellschaft ist nur dank der Unterstützung durch Kollekten und Spenden überhaupt möglich.

In ganz Österreich bietet die Bibelgesellschaft den Gemeinden Vorträge, Gemeindegemeinschaften, Bibeltage und Bibelwochen ebenso wie Bibelausstellungen an. Die Bibelgesellschaft ist der Partner zu Fragen rund um das Thema Bibel.

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gefangenen-seelsorge ermöglicht die Bibelgesellschaft, dass Häftlinge kostenlose Bibelausgaben in ihren jeweiligen Sprachen erhalten. Die kostenlose Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in ganz Österreich ist zu einem umfangreichen und sich immer mehr ausweitenden Dauerprojekt geworden. Hier ist die Bibelgesellschaft anerkannter Partner für Flüchtlingsbetreuungsorganisationen und offizielle Stellen. Bibelausgaben in Sprachen aller Kontinente sind laufend gefragt, dazu Broschüren mit Bibeltexten, die auf die Situation der Flüchtlinge abgestimmt sind.

Und natürlich ist die Arbeit im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien zu erwähnen. Schulklassen und Gemeindegemeinschaften finden sich hier ein, um kompetent und lebendig etwas über die Bibel und ihre frohe Botschaft zu erfahren. Dass wir auch Fernstehende, Touristen und Passanten neugierig machen können auf die Bibel im Rahmen von Ausstellungen und Veranstaltungen, erfüllt uns mit Dankbarkeit.

Mit der Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch in Zukunft gesichert ist und Menschen in den Gemeinden und darüber hinaus, vor allem aber junge Menschen, einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen ganz neue Wege zum Leben weist!

Herzlich danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung der Arbeit der Bibelgesellschaft!

Dr. Jutta Henner
Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft

195. Zl. KOL 08; 2138/2011 vom 7. September 2011

Reformationskollekte — Oktober 2011, Gustav-Adolf-Verein

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Evangelische in Österreich!

Die Kollekte des Reformationsfestes hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf bestimmt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Eltendorf liegt im politischen Bezirk Jennersdorf, dem südlichsten des Burgenlandes. Sie besteht aus der Evangelischen Muttergemeinde Eltendorf, aus den Evangelischen Tochtergemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Neustift bei Güssing, Poppendorf und Zahling. Die Gemeinde zählt zur Zeit zirka 1300 Seelen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Eltendorf hat im Herbst 2009 eine umfassende Sanierung und Renovierung ihres Pfarrhauses durchführen müssen. Dabei wurde ein neuer Eingangsbereich geschaffen, das Büro wurde in den Kindertagesdienstraum verlegt und der restliche Gemeindegemeinschaftsaal geteilt in ein Archiv und ein Besprechungszimmer. Weiters wurde das Haus, das mehr als 200 Jahre alt ist, wärmedämmend, neu eingedeckt und auch der Dachbereich isoliert. Alle Fenster des Hauses wurden ausgetauscht. Eine neue Pelletsheizung wurde installiert und das Warmwasser wird in Zukunft mit Solarenergie bereitgestellt werden. Diese Arbeiten sind mittlerweile alle abgeschlossen worden.

In einer zweiten Bauphase, die im Herbst 2011 begonnen werden soll, wird an das Pfarrhaus der nun fehlende Gemeindegemeinschaftsaal mit Nebenräumen angebaut und eine von außen zugängliche, behindertengerechte WC-Anlage errichtet. Die Gesamtkosten für das Renovierungs- und Zubauprojekt des Pfarrhauses in Eltendorf werden zirka € 500.000,— betragen. Die Pfarrgemeinde wird selbstverständlich alle möglichen Subventionen der Öffentlichen Hand in Anspruch nehmen. Doch leider reichen auch diese Mittel nicht aus, das Gesamtprojekt zu finanzieren.

Die Pfarrgemeinde Eltendorf erbittet daher herzlich Ihre Kollektengabe für das Renovierungs- und Zubauvorhaben. Vielen Dank für Ihre Gaben zum Reformationstag.

Presbyterium und Pfarrer
der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

196. Zl. KOL 28; 2228/2011 vom 13. September 2011

Kollektenaufwurf Martin-Luther-Bund in Österreich 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei

der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch den Gemeinden für die Kollekte 2010. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt.

Mit der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2011 ist für das Projekt „Brot und Hoffnung“ in der Evang.-Luth. Kirche in Ungarn vorgesehen: Mit Ihren Spenden will der Martin-Luther-Bund im Jahr 2011 das Engagement der ungarischen Schwesterkirche in einem wirtschaftlichen schwachen Gebiet des Landes mit hoher Arbeitslosigkeit unterstützen.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Weitere Informationen: www.martin-luther-bund.de

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

197. Zl. A 17; 2183/2011 vom 8. Juni 2011

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2012 findet Montag, den 25. Juni 2012, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

198. Zl. P 2144; 1606/2011 vom 28. Juni 2011

Ordination von Mag. Iris Haidvogel

Mag. Iris Haidvogel wurde am 26. Juni 2011 in der Evangelischen Kirche in Gols durch Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Hannah Hofmeister und Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht ordiniert.

199. Zl. P 2203; 2277/2011 vom 19. September 2011

Ordination von Mag. David Zezula

Mag. David Zezula wurde am 11. September 2011 in der Evangelischen Kirche in Schladming durch Senior Mag. Gerhard Krömer unter Assistenz von Pfarrer Mag. Martin Schlor und Pfarrer MMag. Patrick Todjeras ordiniert.

200. Zl. P 2107; 2308/2011 vom 22. September 2011

Ordination von Mag. Stefan Grauwald

Mag. Stefan Grauwald wurde am 3. Juli 2011 in der Evangelischen Lukaskirche in Leonding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt und Pfarrer Mag. Martin Madrutter ordiniert.

201. Zl. A 07; 2284/2011 vom 19. September 2011

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2011

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

202. Zl. LK 019; 1928/2011 vom 30. August 2011

Kollektivvertrag 2011: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2011 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 366/2011; Katasterzahl XXIV/98/19) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 9. September 2011 kundgemacht.

203. Zl. LK 019; 2248/2011 vom 14. September 2011

Kollektivvertrag 2011

abgeschlossen zwischen dem **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B., einerseits

und dem **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen folgenden Kollektivvertrag, gültig für das Kalenderjahr 2011:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelischkirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung auch für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das befristete Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst **der Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.:

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.185,—	1	2.282,—
2	2.185,—	2	2.468,—
3	2.185,—	3	2.656,—
4	2.201,—	4	2.841,—
5	2.275,—	5	3.029,—
6	2.406,—	6	3.216,—
7	2.534,—	7	3.401,—
8	2.665,—	8	3.590,—
9	2.792,—		
10	2.924,—		
11	3.053,—		
12	3.183,—		
13	3.313,—		
14	3.433,—		
15	3.547,—		
16	3.655,—		
17	3.770,—		
18	3.924,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.701,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.756,—
Pfarramtskandidat/in	2.035,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 51,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst **der Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.157,—	1	2.317,—
2	2.157,—	2	2.508,—
3	2.157,—	3	2.697,—
4	2.212,—	4	2.886,—
5	2.288,—	5	3.078,—
6	2.420,—	6	3.268,—
7	2.550,—	7	3.457,—
8	2.681,—	8	3.646,—
9	2.812,—		

10	2.943,—
11	3.075,—
12	3.206,—
13	3.337,—
14	3.459,—
15	3.574,—
16	3.683,—
17	3.799,—
18	3.954,—

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.727,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.782,—
Pfarramtskandidat/in	2.065,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 58,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw. § 5 Abs 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mittei-

lung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2011 monatlich für jedes Kind € 52,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2011 für jedes Kind € 84,— monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2011 monatlich für jedes Kind € 161,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 51,70 pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,33 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	20,18 Prozent

der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	17,50 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	40,36 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,11 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,48 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,73 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	38,96 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 (a) bzw. Abs 1 (b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärsorge und Militärsorge im Bereich des

Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 350,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 700,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuführen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigttem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;

2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivver-

trages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind oder waren, sowie für deren unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 552,— für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahres; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (€ 46,— pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der

Mitgliedschaft vorgesehen berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 850,— im Jahr 2011. Der Betrag von € 850,— erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%, erstmals am 1. Jänner 2011. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z 1 im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z 1

2013 mindestens 76% der Z 1

2014 mindestens 84% der Z 1
2015 mindestens 92% der Z 1
2016 sodann 100% der Z 1.

- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z 1 bzw. Z 2 darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen.
 - d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.
- (10) Für den Übergang auf das Jahr 2011 gilt:
- a) Die Abs 2, 3 und 9 treten mit Verlautbarung dieses Kollektivvertrages 2011 in Kraft.
 - b) Der Stichtag zur Ermittlung der Dauer von Unterbrechungen der Mitgliedschaft entsprechend Abs 4 ist der Tag der Verlautbarung dieses Kollektivvertrages.
 - c) Mitgliedschaften von Personen, die derzeit in keinem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehen, bleiben aufrecht.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes **A** des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt **A** hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit

der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalts in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, wonach die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, mit dem die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Bezug für Hinterbliebene gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger

bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs 2 Kollektivvertrag dürfen daher die

sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt

eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße

37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der

Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—

- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro
Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,

b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.

- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten

vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Wien, am 1. Juli 2011

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskuratorin
Dr. Michael Bünker	Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld	Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
Landessuperintendent	

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

204. Zl. KB 06; 2116/2011 vom 6. September 2011

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2011	2010
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,486.039,05	1,183.938,17
Kärnten	1,956.228,49	1,680.419,25
Niederösterreich . . .	1,804.620,40	1,673.743,69
Oberösterreich	2,672.716,75	2,362.225,79
Salzburg-Tirol	1,749.963,37	1,525.975,51
Steiermark	2,118.704,84	2,052.771,54
Wien	2,447.785,74	2,328.128,40
	14,236.058,64	12,807.202,35

Steigerung 2011 gegenüber 2010:
11,16% (12,807.202,35)

Steigerung 2011 gegenüber 2009:
12,71% (12,631.188,82)

205. Zl. P 2101; 2088/2011 vom 30. August 2011

Bestellung von Mag. Daniela Kern zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Mag. Daniela Kern wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

206. Zl. P 2139; 2131/2011 vom 6. September 2011

Bestellung von Mag. Dietmar Weigl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Mag. Dietmar Weigl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

207. Zl. P 2262; 2176/2011 vom 7. September 2011

Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Dipl. päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

208. Zl. P 1908; 2195/2011 vom 8. September 2011

Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

209. Zl. P 1370; 2281/2011 vom 19. September 2011

Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 50%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien sowie auf die 50%-Krankenhauspfarrstelle für die Krankenanstalt Rudolfstiftung

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 50%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien sowie auf die 50%-Krankenhauspfarrstelle für die Krankenanstalt Rudolfstiftung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

210. Zl. P 2140; 2304/2011 vom 21. September 2011

Bestellung von Mag. Fleur Kant zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Mag. Fleur Kant wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

211. Zl. P 1605; 2313/2011 vom 22. September 2011

Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Roland Werneck wurde gemäß § 31 Abs. 1 und 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2011 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

212. Zl. GD 366; 2080/2011 vom 5. September 2011

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gols ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse

E-Mail: gols.evang@bnet.at

zu erreichen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
